

Satzung
des Vereines
**„Internationaler Schützenbund
Bundesverband Deutschland e.V.“**



A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaft (International)

B. Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Außerordentliche Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- §10 Vereinsorgane
- §11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §15 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

§16 Versicherung und Haftung

§17 Datenschutz

§18 Schießbetrieb und Schießleiter

F. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung

§20 Gültigkeit dieser Satzung

§21 Salvatorische Klausel

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland“ und wird als Bundesverband tätig.
Der Sitz des Vereins ist in DE-97261 Güntersleben.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Eintragung in das Vereinsregister soll zeitnah erfolgen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der ISB-D bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Verbreitung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art als die Vertretung des Dachverbandes „Internationaler Schützenbund“ kurz „ISB“, ZVR:1081253192 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Es handelt sich um einen Verein für sportliches Schießen in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes in allen Bereichen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an und Veranstaltung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Förderung und Durchführung der Aus-/Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Schießaufsichten und –leitern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - h) Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände.
 - i) die Anregung, Förderung und die Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Jugend- und Nachwuchsarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaft (International)

- (1) Der Verein erkennt die Satzung (Statuten), Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen der internationalen Vertretung des „Internationaler Schützenbund“ kurz „ISB“, ZVR: 1081253192 (mit Sitz in Österreich) in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich als verbindlich an, sofern diese sich mit dem deutschen Recht vereinbaren lassen.
- (2) Bestandteile, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, dürfen nicht umgesetzt bzw. befolgt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der ISB-D hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins ISB-D können eingetragene Vereine, z.B. die Landesverbände des ISB-D der einzelnen Bundesländer, oder Schießgruppen werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich die Förderung und Pflege des Schießsports zum Ziel gesetzt haben, sowie andere juristische Personen (Gesellschaften).
- (3) Die bestehenden sowie auch künftige Mitglieder eines Mitgliedsvereins, der ordentliches Mitglied des ISB-D ist, können durch expliziten Beitritt zum ISB-D auch eine direkte Einzelmitgliedschaft im ISB-D erhalten, sofern die Satzung des Vereines die Option vorsieht und diese Personen nicht aus dem ISB-D ausgeschlossen sind oder eine Aufnahmesperre verhängt wurde. Die Mitgliedschaftsrechte werden hierbei durch den/die Delegierten ausgeübt. Eine Beitragspflicht besteht nur im jeweiligen Mitgliedsverein.
Ansonsten sind die bestehenden sowie auch künftigen Mitglieder eines Mitgliedsvereins nach Abs. 2, der ordentliches Mitglied des ISB-D ist, lediglich indirekt über deren Mitgliedsverein mittelbares Mitglied des ISB-D, sofern die Satzung des Vereins die Option vorsieht und diese Personen nicht aus dem ISB-D ausgeschlossen sind oder eine Aufnahmesperre verhängt wurde. Die Mitgliedschaftsrechte werden hierbei durch den/die Delegierten ausgeübt. Eine Beitragspflicht besteht nur im jeweiligen Mitgliedsverein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Nach Geldeingang der Aufnahmegebühr beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird unter Vorbehalt einer 4-wöchigen Widerrufsfrist gewährt, binnen derer der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft widerrufen kann. Der Widerruf bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Wenn nach Ablauf der Frist ein Widerrufsbeschluss nicht ergangen und wirksam an das Vereinsmitglied zugegangen ist, wandelt sich die Mitgliedschaft auf Widerruf automatisch in eine ordentliche / außerordentliche Mitgliedschaft um.
- (5) Unmittelbare, ordentliche Mitglieder erhalten erst sechs Monate nach ihrem Beitritt ihr aktives sowie passives Wahlrecht. Mittelbare Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht.
- (6) Juristische Personen erhalten eine Mitgliedsurkunde, natürliche Personen erhalten einen Mitgliedsausweis als Aufnahmebestätigung.
- (7) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereins- und Verbandsatzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich an und verpflichtet sich unwiderruflich daran zu halten.
- (8) Dem neuen Vereinsmitglied wird eine aktuelle Satzung zur Verfügung gestellt.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (10) Alle Mitglieder des ISB-D sind automatisch Mitglied des Dachverbandes ISB ZVR:1081253192 gemäß dessen Satzungen (Statuten). Eine Mitgliedschaft im ISB-D ohne aufrechte Mitgliedschaft im ISB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (11) Der Vorstand kann ordentliche und auch außerordentliche Mitglieder den Landesverbänden zuweisen und deren direkte Mitgliedschaft ablehnen.
- (12) Alle vorhandenen Mitglieder des ISB-D, die nach der bisherigen Satzung vom 18.09.2022 ordentliche Mitglieder waren und dies mit hiesiger Satzung nicht mehr sein können, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitgliedschaften können in Form von Einzelmitgliedschaften natürlicher Personen, Ehren- oder Fördermitgliedschaften erworben werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Hier besteht jedoch kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben ein Antragsrecht.
- (2) Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder richtet sich nach §5 der Satzung. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Weitere Bestimmungen, z. B. der Wegfall des Vereinsbeitrages für Ehrenmitglieder, erlässt der Vorstand.
- (3) Außerordentliche und mittelbare Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden und dürfen durch Vorstandsbeschluss Funktionsposten besetzen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8), durch Tod bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Vereinen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vereinseigene Gegenstände und Sachgüter sowie alle den Verein betreffenden Unterlagen und Dokumente sind dem Verein binnen 14 Tagen ab Einreichung der Kündigung bzw. Eingang des Ausschlusses in tadellosen und unbeschädigten Zustand nachweislich herauszugeben.
- (5) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen 30 Tagen nachkommt,
 - b) schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung und/oder maßgebliche Ordnungen begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - d) Mitglied in einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung ist oder wenn bei einem Mitglied ein Verdacht auf Radikalisierung jeglicher Art bekannt wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Über das Begehren des Betroffenen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden erhoben, ebenso können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Als Obergrenze für Umlagen wird das Fünffache des Jahresbeitrags festgelegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der abteilungsspezifischen Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand in angemessener Höhe durch Beschluss. Die Aufstellung der Gebühren sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

D. Die Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand.

§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder bestimmte Tätigkeiten im Interesse des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vertraglich Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des ISB-D.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese kann auch als Onlineversammlung abgehalten werden. Dazu ist ein Anbieter zu bestimmen, der nach den jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien arbeitet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen bzw. bei der Onlineversammlung durch ein geeignetes Mittel. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jeder Verein darf pro angefangene 50, der diesem Verein angehörenden und dem ISB-D gemeldeten Mitglieder, für die der Beitrag gezahlt wurde, einen Delegierten bestimmen. Dieser hat eine Stimme und vertritt die Interessen seines Vereins bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (10) Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der Vorstand auch gleichzeitig gewählter Delegierter, hat er zusätzlich diese Stimme.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über Anrufung aus Anlass eines Vereinsausschlusses oder Vereinsstrafen,
 - g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.
- (2) Zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen.

§15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, zugleich Vereinsleiter,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich stellvertretender Leiter,
 - c) dem Bundessportleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vereinsleiter, vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl bei der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind regelmäßig zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder in Funktionsposten, die keine Vorstandsfunktionen beinhalten (z.B. Kassier, Sachbearbeiter Personal), ernennen oder ohne Angabe von Gründen abberufen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Versicherung, Haftung

- (1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsschutz ist der Vorstand zuständig. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Mitglieder des Vereins im Rahmen des Schießsportbetriebs besteht Versicherungsschutz. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Vorschriften des Verbandes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (4) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, übermittelt und gespeichert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) eine Bestätigung ob personenbezogene Daten über das Mitglied verarbeitet werden
 - b) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - c) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war und keine Aufbewahrungspflicht dem entgegensteht,
 - e) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt oder bei zu löschenden Daten eine Aufbewahrungspflicht besteht oder eine Löschung aus technischen Gründen nicht möglich ist
 - f) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn es der Meinung ist, dass personenbezogene Daten nicht richtig verarbeitet werden.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Verwaltung der Mitglieder nutzen wir die webbasierte Mitgliederverwaltung „webling“ des schweizer Unternehmens „uSystems GmbH“. Für die Organisation von Veranstaltungen nutzen wir das Tool „guestoo“ des deutschen Unternehmen „Code Piraten GmbH“. Für Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung nutzen wir die Onlineplattform des Vereins „abstimmen.online e.V“. Alle aufgeführten externen Datenverarbeiter wurden vom ISB-D als Auftragsverarbeiter vertraglich nach Art. 28 DSGVO verpflichtet.

§18 Schießbetrieb und Schießleiter

- (1) Der ISB-D führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einer qualifizierten Schießaufsicht geleitet. Den Anweisungen der Schießaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der ISB-D bestellt mindestens eine Schießaufsicht für Veranstaltungen. Die Schießaufsicht ist für Vorbereitung und Durchführung des Schießens verantwortlich. Sie muss entsprechend qualifiziert sein und ist verantwortliche Aufsichtsperson i.S.d. §§ 10, 11 AWaffV.

F. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung ein Vorstand als Liquidator des Vereins zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Einsatz Veteranen e.V. (Unter den Linden 21 in 10117 Berlin mit der Vstr. 27/657/53278), einem nachfolgenden Verein oder allgemein gemeinnützigen Zwecken zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2022 verabschiedet und am 24.03.2025 letztmalig geändert. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung ins Vereinsregister unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

1. Vorsitzender (Generaldirektor des ISB-D und Bundesoberschützenmeister)

Florian Winkelmann_____

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

2. Vorsitzender (Bundessekretär/Schriftführer und Bundesschützenmeister)

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

3. Vorsitzender und Bundessportleiter

Lukas Hürtgen_____

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)